



**UNIVERSITÄTS- UND  
HANSESTADT GREIFSWALD**

**Bebauungsplan Nr. 29  
-Gützkower Landstraße-  
(3. Durchgang)**

**Unterlage:  
Artenschutzrechtlicher  
Fachbeitrag**

Erstellt im Auftrag der  
Johanna-Odebrecht-Stiftung

Bearbeiter:  
Dipl. Biol. Christian Breithaupt

Greifswald, August 2011

Ingenieurplanung-Ost GmbH  
Ingenieure und Landschaftsplaner  
Poggenweg 28  
17489 Greifswald

Tel. : 03834/5955-0  
Fax : 03834/5955-55  
E-Mail: [ipo@ingenieurplanung-ost.de](mailto:ipo@ingenieurplanung-ost.de)



## Inhalt

|     |                                               |    |
|-----|-----------------------------------------------|----|
| 1   | Anlass und Aufgabenstellung .....             | 4  |
| 2   | Umfang und Wirkung des Vorhabens .....        | 4  |
| 2.1 | Vorhabensbeschreibung .....                   | 4  |
| 2.2 | Andere naturschutzfachliche Maßnahmen .....   | 5  |
| 2.3 | Wirkfaktoren.....                             | 6  |
| 2.4 | Untersuchungsgebiet/Wirkraum .....            | 6  |
| 3   | Bestandserfassung relevanter Arten.....       | 8  |
| 3.1 | Datengrundlagen .....                         | 8  |
| 3.2 | Relevanzprüfung.....                          | 9  |
| 4   | Konfliktanalyse für die relevanten Arten..... | 11 |
| 4.1 | Artenblätter .....                            | 11 |
| 4.2 | Maßnahmen des Artenschutzes.....              | 14 |
| 5   | Fazit .....                                   | 14 |
|     | Quellen.....                                  | 15 |
|     | Anhang.....                                   | 19 |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Johanna-Odebrecht-Stiftung möchte seinen derzeitigen Standort im Bereich der Gützkower Landstraße und Am Gorzberg erweitern und beabsichtigt den Bau von Gebäuden für intensiv betreutes Wohnen mit ambulanter Behandlung und ein ambulantes Zentrum (Ärztehaus) als Erweiterung des bestehenden Klinikums sowie den Neubau von Parkplatzanlagen.

Ziel des B-Plans Nr. 29 „Gützkower Landstraße“ ist die Ausweisung von Baufeldern zur Errichtung der neuen baulichen Anlagen, die überwiegend der Odebrecht-Stiftung dienen sollen, unter der besonderen Beachtung und Erhaltung der Streuobstwiese. Weiterhin sollen die vorhandenen Grünflächen und Baustrukturen des nahen Umfelds möglichst in die Planung einbezogen werden.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- zur Verhinderung von Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festlegen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (siehe Kapitel Quellen).

## 2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

### 2.1 Vorhabensbeschreibung

#### 2.1.1 Art und Umfang des Vorhabens

Auf der benannten Fläche sollen allgemeine Wohngebiete sowie Mischgebiete entstehen. Darin werden Gebäude und Stellplätze errichtet werden. Die Nutzung als Altersheim und betreutes Wohnen erfolgt in den allgemeinen Wohngebieten. Das Mischgebiet sichert die derzeitige Nutzung.

Des Weiteren wird ein Sondergebiet Klinik ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über die Straße `Am Gorzberg` durch eigene Zufahrten. Teilbereiche, wie z.B. der Parkplatz im Nordwesten des Plangebietes, werden über die bestehende Zufahrt an der `Gützkower Straße` erschlossen.

Die Streuobstwiese bleibt erhalten. Auch einzelne prägnante Grünstrukturen auf der südlichen Fläche bleiben erhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 4 ha. Der Entwurf des B-Plans kann dem Anhang 1 entnommen werden.

#### 2.1.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan regelt die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen im Geltungsbereich und dient der Planungssicherheit.

##### 2.1.2.1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im WA 1 und WA 2 sind Alten- und Pflegeheime, Anlagen für schulische Zwecke, Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschafts- und Pflegepersonal sowie kleinere Anlagen für Verwaltung,

kirchliche, kulturelle, soziale sportliche und gesundheitliche Zwecke zur Errichtung und zum Betrieb eines Ärztehauses zulässig.

Zur Sicherung der derzeitigen Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe- und Dienstleistungen auf dem Grundstück an der Ecke Gützkower Landstraße/ Am Gorzberg wird Mischgebiet (MI) ausgewiesen.

Innerhalb dieses Teilbaugebietes werden Nutzflächen für Einrichtungen, die im Zusammenhang oder Ergänzung zum Betrieb der Odebrecht-Stiftung stehen, wie Läden, Apotheken, Sanitätshäuser, Arztpraxen, Therapeutische Praxen, Beratungsstellen, Büroflächen, Kirchliche Gemeinderäume, Veranstaltungsräume sowie Verwaltungs- und Schulungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, zulässig.

#### *2.1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)*

Es wird eine 2-3-geschossige Bauweise zugelassen. Die Festsetzung der GRZ für das WA 1 und 2 liegen bei 0,4. Das Mischgebiet soll aufgrund der aufgelockerten Bebauung eine beschränkte GRZ von 0,5 erhalten. Unter Berücksichtigung der benachbarten Baustrukturen wird für das Sondergebiet (SO) eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl im SO-Gebiet von 0,6 auf 0,7 durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten ist dann zulässig, wenn diese mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Rasenpflaster o. ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Fläche (Fugenanteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten muss mindestens 25 % betragen.

Als Bezugspunkt für die TH gilt die mittlere Höhe der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte), an die das Grundstück grenzt.

#### *2.1.2.3 Bauweise (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)*

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 und 2a BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO wird die offene Bauweise für die Wohngebiete (W1, W2) und das Mischgebiet (MI) festgesetzt. Das vorhandene Haus im MI kann baulich vergrößert oder durch den zusätzlichen Anbau erweitert werden.

Für das Sonderbaugebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, um innerhalb des Baufeldes auch einen langgestreckten Baukörper entsprechend den Anforderungen einer Klinik errichten zu können. Durch die unter Schutzstellung der Streuobstwiese ist die Festsetzung der Baugrenzen an die Besonderheiten des Grundstücks anzupassen, so dass eine großräumige Baufeldausweisung nicht möglich ist. Die maximale Länge von 80 m soll eine z.B. massive Riegelbebauung verhindern. Die Anordnung von mehreren Einzelgebäuden ist innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes zulässig.

#### *2.1.2.4 Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr.15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V. mit § 13 BNatSchG)*

1. Ausweisung von Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Streuobstwiese, Gehölzbereiche),
2. Ausweisung von privaten Grünflächen

## **2.2 Andere naturschutzfachliche Maßnahmen**

Folgende vorbeugende Maßnahmen sind im Umweltbericht vorgesehen.

Schutzmaßnahmen

- Festsetzungen bezüglich Erhaltung und Schutz der vorhandenen Streuobstwiese (Ausweisung als private Grünfläche, Einzäunung und Extensive Beweidung)

## 2.3 Wirkfaktoren

### 2.3.1 Lebensraumverlust

Die Versiegelung von Flächen führt anlagebedingt zu einem dauerhaften Lebensraumverlust. Entsprechend des B-Plans handelt es sich um Staudenflur, Weide, Streuobstwiese, Freifläche, Gehölze und Gebüsche mit einer Gesamtfläche von bis zu 13.820 m².

Bau- und betriebsbedingt ist Lebensraumverlust nicht zu erwarten.

### 2.3.2 Beschädigung von Pflanzen, Verletzung von Tieren

Die Baufeldfreimachung beinhaltet die Beseitigung der Vegetationsdecke und kann zu Verletzungen von Tieren führen. Bei der Fällung von Bäumen können baumbewohnende Tiere verletzt werden.

Erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefahr aufgrund des PKW-Verkehrs ist aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten.

Anlagebedingt sind Beschädigungen/Verletzungen nicht zu erwarten.

### 2.3.3 Störungen (optisch, akustisch und durch Erschütterungen)

Aufgrund der bisherigen Strukturen herrscht bereits eine optische und akustische Vorbelastung durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen sowie den Betrieb der angrenzenden bzw. bestehenden Gebäude und Anlagen.

Während der Bauphase kann es durch Maschinen und Baupersonal zu temporären optischen oder akustischen Störungen kommen.

Betriebsbedingt kann es durch PKW- und Personenverkehr zu dauerhaften oder periodischen optischen oder akustischen Störungen kommen.

Anlagebedingte Störungen und Störungen durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

### 2.3.4 Zerschneidung von Wanderwegen/ Barrierewirkung

Eine Zerschneidung von Wanderwegen ist nicht zu erwarten.

### 2.3.5 Zusammenfassung

**Tabelle 1. Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.**

| Potenzielle Beeinträchtigung                     | Wirkfaktor                | Herkunft        | Wirkdauer | vorhabensbezogen |
|--------------------------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------|------------------|
| Lebensraumverlust                                | Flächenversiegelung       | anlagebedingt   | dauerhaft | bedeutend        |
| Beschädigung/ Verletzung von Pflanzen und Tieren | Baufeldfreimachung        | baubedingt      | temporär  | bedeutend        |
| Optische Störung                                 | Maschinen und Baupersonal | baubedingt      | temporär  | bedeutend        |
|                                                  | KFZ- und Personenverkehr  | betriebsbedingt | dauerhaft | bedeutend        |
| Akustische Störung                               | Maschinen und Baupersonal | baubedingt      | temporär  | bedeutend        |
|                                                  | KFZ- und Personenverkehr  | betriebsbedingt | dauerhaft | bedeutend        |

## 2.4 Untersuchungsgebiet/Wirkraum

Das Plangebiet befindet sich in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Es liegt im südlichen Stadtgebiet und ist insgesamt rd. 4 ha groß.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 61/8, 63, 64/1 sowie Teilflurstücke 59/3, 59/4 und 60 der Gemarkung Greifswald, Flur 14.

Der Planungsraum befindet sich im städtischen Raum. Er umfasst genutzte und ungenutzte Flächen. Die genutzten Flächen sind Bereiche mit Wohn- und Sonderbebauung, wobei es sich um Einzelhäuser mit Hausgärten sowie um Krankenhausflächen mit Parkplätzen handelt.



Die ungenutzten Bereiche setzen sich aus Grünlandflächen, Streuobstwiesen und Gehölzen zusammen.

Anthropogene Prägungen im Untersuchungsgebiet zeigen sich also sowohl in Bebauung und Versiegelung als auch in den Bodenstrukturen durch starke Umlagerungen, Ablagerungen, Verdichtungen und ähnliche Belastungen. Selbst der Baumbestand ist anthropogen bedingt.

Die angrenzenden Flächen werden durch Siedlungswesen und Infrastruktur geprägt. Im Norden schließt das Klinikgelände der Johanna-Odebrecht-Stiftung an. Südlich des Plangebietes verläuft die Straße `Am Gorzberg` und dort befindet sich das Umspannwerk. Westlich wird das Plangebiet von der `Gützkower Landstraße` begrenzt, daran schließen sich Gewerbeflächen an. Im Osten befinden sich im weiteren Verlauf ebenfalls Gewerbeflächen.

In den zu Wohnzwecken genutzten Bereichen setzt sich die Vegetation sowohl aus heimischen als auch aus nicht heimischen Arten zusammen. Die Hausgärten und Grünflächen zeigen neben Scherrasenflächen Beete, Hecken und Gehölzstrukturen. Teilflächen weisen einen sehr dichten Siedlungsgehölzbestand auf.

Der Großteil der betrachteten Fläche stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, die beweidet wird.

Als Besonderheit ist die Streuobstwiese zu nennen, die durch ihren gut erhaltenen Baumbestand und aktive Pflege einen hohen Stellenwert in den Grünstrukturen der Hansestadt hat. Diese historischen Strukturen sind nur noch selten zu finden.

Der floristische Bestand der sonstigen Flächen setzt sich aus Arten der Brachflächen und der Siedlungsbereiche zusammen. Das bedeutet, dass sich ruderale Staudenfluren entwickelt haben. In Teilbereichen findet sich höherer Aufwuchs von Gehölzen. Es handelt sich um Pioniergehölze wie Birke und Pappel sowie Ahorn, Holunder und Weidenarten. Es kommen keine geschützten oder wertvollen Arten vor.

Abbildung 2 gibt eine Übersicht über das Untersuchungsgebiet mit den Biotoptypen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Messtischblatt-Quadranten 1946-1.

### **3 Bestandserfassung relevanter Arten**

#### **3.1 Datengrundlagen**

##### **3.1.1 In M-V zu berücksichtigende Arten**

Von 6 Pflanzen- und 50 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz (mündlich) die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt!

##### **3.1.2 Erfassungen**

Die Biotopkartierung wurde am 14.6.2011 durchgeführt. Die Biotoptypen können der Abbildung 1 entnommen werden.

Bei der avifaunistischen Begehung am 15.6. 2011 wurden folgende Beobachtungen gemacht:

|                                                       |                                                                    |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Amsel <i>Turdus merula</i>                            | an 5 Standorten, unter anderem ein Paar, rufend, auf Nahrungssuche |
| Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>                      | rufend                                                             |
| Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>               |                                                                    |
| Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>                   | 1 Paar rufend, Fraßspuren                                          |
| Elster <i>Pica pica</i>                               | 2 Standorte, Warnruf bzw. 3 Individuen                             |
| Feldsperling <i>Passer montanus</i>                   | 2 Standorte                                                        |
| Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>                   | Gesang                                                             |
| Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>                 | 2 Standorte mit Gesang                                             |
| Girlitz <i>Serinus serinus</i>                        | 3 Standorte mit Gesang                                             |
| Grünfink <i>Carduelis chloris</i>                     | an zwei Standorten, an einem davon Gesang                          |
| Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>            | Jungvogel                                                          |
| Hausperling <i>Passer domesticus</i>                  | 2 Standorte mit Jungvögeln                                         |
| Kohlmeise <i>Parus major</i>                          | 2 Standorte mit Jungvögeln, Gesang, nicht lokalisiert              |
| Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>                        | männlicher Gesang, nicht lokalisiert                               |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>             | 2 Standorte mit Gesang                                             |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>               | Gesang                                                             |
| Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>                       | rufend                                                             |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>                   | Gesang an 3 Standorten, einer mit einem Paar                       |
| Star <i>Sturnus vulgaris</i>                          | Nahrungssuche                                                      |
| Straßentaube <i>Columba livia</i> f. <i>domestica</i> | Nahrungssuche auf Parkplatz                                        |
| Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>              | mit Futter                                                         |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>                | Gesang                                                             |

Zur Erfassung von Fledermäusen wurde eine Baumhöhlenkartierung am 17.8.2011 durchgeführt. Dabei wurden die Bäume untersucht, die gemäß Planentwurf beseitigt werden könnten. Es wurden keine Baumhöhlen festgestellt. Nester wurden ebenfalls nicht festgestellt.

### 3.1.3 Literatúrauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

### 3.2 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung wird in Anlehnung an die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BStMI 2007) durchgeführt. Das Ergebnis für alle in M-V vorkommenden Arten kann der Artenübersicht (siehe Anhang 2) entnommen werden. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der relevanten Arten nach Artengruppen gegeben.

#### 3.2.1 Gefäßpflanzen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete zu berücksichtigender Gefäßpflanzenarten.

### **3.2.2 Wirbellose**

Der Nachtkerzenschwärmer ist zwar im Messtischblatt bekannt, findet aber im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate.

Im Übrigen befindet sich das Untersuchungsgebiet außerhalb der Verbreitungsgebiete zu berücksichtigender Weichtiere, Libellen, Käfer und sonstiger Schmetterlinge.

### **3.2.3 Fische**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete zu berücksichtigender Fischarten.

### **3.2.4 Amphibien**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete von Springfrosch und Kleinem Wasserfrosch.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich potenziell geeignete Landhabitate für den Laubfrosch. Da weiträumig keine geeigneten Laichgewässer vorhanden sind ist nur mit einem sporadischen Auftreten von Einzeltieren zu rechnen. Demnach ist ein signifikantes Tötungsrisiko nicht gegeben.

Für alle anderen zu berücksichtigenden Amphibienarten befinden sich keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet.

### **3.2.5 Reptilien**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete von Schlingnatter und Sumpfschildkröte.

Die Zauneidechse findet im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate.

### **3.2.6 Vögel**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Verbreitungsgebiete von 168 in M-V heimischen Brutvogelarten. Davon finden 28 im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Bruthabitate. Aufgrund der Lebensweise können für 21 Arten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich mit geringer Bedeutung für die Rastgebietsfunktion. Rastvögel sind nicht zu erwarten.

### **3.2.7 Säugetiere**

Da Baumhöhlen und als Fledermausquartier geeignete Gebäude nicht betroffen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen (signifikantes Tötungsrisiko, Störung der lokalen Population) für Fledermäuse ausgeschlossen. Die Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat bleibt erhalten.

Für Fischotter und Biber ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum ungeeignet.

Im Übrigen befindet sich das Untersuchungsgebiet außerhalb der Verbreitungsgebiete zu berücksichtigender Säugetierarten.

## 4 Konfliktanalyse für die relevanten Arten

### 4.1 Artenblätter

#### 4.1.1 Vögel

| Bodenbrüter der Siedlungsgehölze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                               |                                                                                               |                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Fitis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Phylloscopus trochilus</i> | Zaunkönig                                                                                     | <i>Troglodytes troglodytes</i> |
| Nachtigall                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Luscinia megarhynchos</i>  | Zilpzalp                                                                                      | <i>Phylloscopus collybita</i>  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                               | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |                                |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                               |                                                                                               |                                |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in M-V:</p> <p>Die genannten Arten besiedeln unter anderem Siedlungsgehölze der Städte. Sie brüten auf dem Boden oder bodennah, meist in dichtem Unterholz. Die gemeinsame Fortpflanzungszeit reicht von Ende März bis Ende August.</p> <p>Die Nachtigall erreicht in MV ihre nordöstliche Arealgrenze, sodass sie im Nordöstlichen Flachland, auf Rügen und Usedom nur vereinzelt vorkommt. Die anderen Arten sind flächendeckend in M-V verbreitet.</p>                                                                                |                               |                                                                                               |                                |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets der Arten. Alle Arten wurden bei der Begehung nachgewiesen. Die Gehölzbereiche am Graben, die Baumhecken, das südwestliche Siedlungsgehölz im Bereich des Einzelhausgrundstücks stellen potenzielle Bruthabitate dar. Für Zilpzalp und Zaunkönig sind auch die unbeweideten Streuobstwiesenbereiche und das im Norden angrenzende Pappelgehölz potenziell geeignet.</p>   |                               |                                                                                               |                                |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                               |                                                                                               |                                |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                               |                                                                                               |                                |
| Die Baufeldfreimachung in den Gehölzbereichen soll zur Vermeidung von Verletzungen an Nestern, Brutvögeln, Eiern und Nestlingen im Zeitraum vom 1. September bis 20. März durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                               |                                                                                               |                                |
| Prognose und Bewertung des <b>Tötungs- und Verletzungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                               |                                                                                               |                                |
| <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                               |                                                                                               |                                |
| <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an                                                                                                                                   |                               |                                                                                               |                                |
| Die Flächeninanspruchnahme hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen, um Verletzungen von Brutvögeln, Nestlingen und Eiern zu vermeiden. Betriebsbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                               |                                                                                               |                                |
| Prognose und Bewertung des <b>Störungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                               |                                                                                               |                                |
| <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                               |                                                                                               |                                |
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                               |                                                                                               |                                |
| Optische und akustische bau- und betriebsbedingte Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen, da sie dem Störungsgrad der direkten Umgebung entsprechen. Siedlungsbereiche sind für die Arten nur suboptimale Habitate und ihre Besiedlung ist Ausdruck einer gesunden lokalen Population.                                                                                                                                                                                                                                               |                               |                                                                                               |                                |
| Prognose und Bewertung des <b>Schädigungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                               |                                                                                               |                                |
| <b>Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie damit verbundene Tötungen und Verletzungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                               |                                                                                               |                                |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen<br><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden<br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt |                               |                                                                                               |                                |
| Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt mit Ende der Brutperiode. Der Verlust von Brutrevieren ist aufgrund der geringen Ausdehnung der B-Plan-Flächen und der geringen Fluchtdistanz der genannten Arten nicht zu erwarten. Die umgebenden Siedlungsgehölze einschließlich der geschützten Grünflächen im B-Plan bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist damit gewährleistet.                                                                                                                         |                               |                                                                                               |                                |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                               |                                                                                               |                                |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                               |                                                                                               |                                |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)<br><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                               |                                                                                               |                                |

| Baum- und Gebüschbrüter der Siedlungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------|------------------------------|
| Amsel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <i>Turdus merula</i>       | Gelbspötter                                                                                   | <i>Hippolais icterina</i> | Ringeltaube        | <i>Columba palumbus</i>      |
| Bluthänfling                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Carduelis cannabina</i> | Girlitz                                                                                       | <i>Serinus serinus</i>    | Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i>   |
| Elster                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <i>Pica pica</i>           | Grünfink                                                                                      | <i>Carduelis chloris</i>  | Türkentaube        | <i>Streptopelia decaocto</i> |
| Gartengrasmücke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Sylvia borin</i>        | Mönchsgrasmücke                                                                               | <i>Sylvia atricapilla</i> |                    |                              |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                            | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |                           |                    |                              |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in M-V:</p> <p>Die genannten Arten bauen ihre Nester auf Sträuchern oder Bäumen und sind regelmäßig in Siedlungsgebieten anzutreffen. Das Sommergoldhähnchen ist auf das Vorhandensein von Fichten angewiesen. Grünfink, Ringel- und Türkentaube brüten auch an Gebäuden. Die gemeinsame Fortpflanzungszeit reicht von Ende Februar bis Ende November.</p> <p>Die genannten Arten kommen in ganz Deutschland vor. In M-V kommen Girlitz und Türkentaube lückenhaft vor. Das Sommergoldhähnchen erreicht seine Arealgrenze im Nordosten, sodass Verbreitungslücken im Osten und auf Rügen auftreten. Die anderen Arten kommen flächendeckend vor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets der Arten. Bis auf Gartengrasmücke, Sommergoldhähnchen und Türkentaube wurden die Arten bei der Begehung nachgewiesen. Für das Sommergoldhähnchen stellt die Fichtengruppe im Südwesten ein potenzielles Bruthabitat dar. Für die anderen Arten sind die Baum- und Strauchbestände des Untersuchungsgebiets potenziell geeignete Bruthabitate.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| Die Baufeldfreimachung in den Gehölzbereichen soll zur Vermeidung von Verletzungen an Nestern, Brutvögeln, Eiern und Nestlingen im Zeitraum vom 1. Dezember bis 20. Februar durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <p>Prognose und Bewertung des <b>Tötungs- und Verletzungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme soll außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um Verletzungen von Brutvögeln, Nestlingen und Eiern zu vermeiden. Betriebsbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <p>Prognose und Bewertung des <b>Störungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p>Bauzeitliche optische und akustische Emissionen sind nur temporäre Beeinträchtigungen. Betriebsbedingte optische und akustische Emissionen durch Personen und Fahrzeuge führen aufgrund der geringen Effekt- und Fluchtdistanzen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <p>Prognose und Bewertung des <b>Schädigungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><b>Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie damit verbundene Tötungen und Verletzungen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt mit Ende der Brutperiode. Der Verlust von Brutrevieren ist aufgrund der geringen Ausdehnung der B-Plan-Flächen und der geringen Fluchtdistanz der genannten Arten nicht zu erwarten. Die umgebenden Siedlungsgehölze einschließlich der geschützten Grünflächen im B-Plan bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist damit gewährleistet.</p> |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |
| <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                            |                                                                                               |                           |                    |                              |

| Baumhöhlenbrüter der Siedlungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                               |                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Feldsperling <i>Passer montanus</i>                                                           | Kleiber <i>Sitta europaea</i> |
| Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>                                               | Kohlmeise <i>Parus major</i>  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |                               |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                               |                               |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in M-V:</p> <p>Die genannten Arten brüten in Baumhöhlen und besiedeln auch Siedlungsbereiche. Der Buntspecht baut seine Höhle in der Regel selbst. Die anderen Arten nutzen natürliche oder Spechthöhlen und auch Nistkästen. Feldsperling und Gartenrotschwanz sind darüber hinaus anpassungsfähig, was den Neststandort betrifft. Die gemeinsame Fortpflanzungszeit reicht von Ende Februar bis Ende August.</p> <p>Die genannten Arten kommen in ganz Deutschland vor. In M-V sind sie flächendeckend verbreitet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                               |                               |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets der Arten. Bis auf Gartenrotschwanz und Kleiber wurden die Arten bei der Begehung nachgewiesen. Höhlenbäume und Nistkästen können im Untersuchungsgebiet laut Kartierung in den Bereichen Streuobstwiese und Gehölzsaum am Graben. Hier sind auch potenzielle Brutbäume des Buntspechts.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                               |                               |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                               |                               |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                               |                               |
| <p>Prognose und Bewertung des <b>Tötungs- und Verletzungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Bruthabitate nicht von Überbauung betroffen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                               |                               |
| <p>Prognose und Bewertung des <b>Störungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p>Bauzeitliche optische und akustische Emissionen sind nur temporäre Beeinträchtigungen. Betriebsbedingte optische und akustische Emissionen durch Personen und Fahrzeuge führen aufgrund der geringen Effekt- und Fluchtdistanzen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                               |                               |
| <p>Prognose und Bewertung des <b>Schädigungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><b>Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie damit verbundene Tötungen und Verletzungen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p>Da potenzielle Bruthabitate nicht von Überbauung betroffen sind, ist eine Verbotsverletzung ausgeschlossen.</p> |                                                                                               |                               |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                               |                               |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                               |                               |

## **4.2 Maßnahmen des Artenschutzes**

### **4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Die Baufeldfreimachung in den Gehölzbereichen hat im Zeitraum vom 1. Dezember bis 20. Februar zu erfolgen, um Verletzungen an Nestern, Brutvögeln, Eiern und Nestlingen der Bodenbrüter der Siedlungsgehölze sowie der Baum- und Gebüschbrüter der Siedlungen zu vermeiden.

### **4.2.2 CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der lokalen ökologischen Funktionalität**

- keine -

### **4.2.3 FCS-Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes**

- keine –

-

## **5 Fazit**

Für den Entwurf des B-Plans Nr. 29 der Stadt Greifswald durch wurde im Auftrag der Johanna-Odebrecht-Stiftung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob durch den Plan Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Einschränkungen des Baubetriebs, siehe Abschnitt 4.2) sind keine Verbotsverletzungen zu erwarten.

Damit stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

## Quellen

### *Rechtsnormen*

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005. BGBl. I S. 258 (896). Fassung vom 1.3.2010.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66.
- VSch-RL – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EG-ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Fassung vom 23.12.2008.

### *Quellen zur Methodik*

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2007. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- EBA - EISENBAHN-BUNDESAMT, 2010. Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. [http://www.eba.bund.de/cln\\_007/nn\\_312442/DE/Infothek/PF/Umweltleitfaden/umweltleitfaden\\_node.html?\\_nnn=true](http://www.eba.bund.de/cln_007/nn_312442/DE/Infothek/PF/Umweltleitfaden/umweltleitfaden_node.html?_nnn=true)
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2009. Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. [http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download\\_artenschutz/artenschutz\\_anlagen\\_zip,templateId=raw,property=publicationFile.zip](http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download_artenschutz/artenschutz_anlagen_zip,templateId=raw,property=publicationFile.zip)
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetz/artenschutz.htm>
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

### *Fachliche Quellen*

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 1998. Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. ISBN 3-89624-110-9

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2003-2006. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. 3 Bände. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1-3.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2008. Nationaler Bericht 2007 gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie. Endfassung. [http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2009. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70(1). ISBN 978-3-7843-5033-2
- BITZ A, 1990. Die Haselmaus muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758) – Familie Schlafmäuse – Gliridae). Mainzer Naturwissenschaftliches Archiv, Beiheft 13: 279-285. ISSN 0174-6626.
- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- DOERPINGHAUS A, EICHEN C, GUNNEMANN H, LEOPOLD P, NEUKIRCHEN M, PETERMANN J, SCHRÖDER E (Bearb.), 2005. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20. ISBN 3-7843-3920-4.
- EBA – EISENBAHN-BUNDESAMT (Hrsg.), 2004. Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes. [http://www.eba.bund.de/cln\\_016/SharedDocs/Publikationen/DE/Infothek/PF/Umweltauswirkungen/23\\_Wirkungsprognose,templateld=raw.property=publicationFile.pdf/23\\_Wirkungsprognose.pdf](http://www.eba.bund.de/cln_016/SharedDocs/Publikationen/DE/Infothek/PF/Umweltauswirkungen/23_Wirkungsprognose,templateld=raw.property=publicationFile.pdf/23_Wirkungsprognose.pdf)
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- EMAU – ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD (Hrsg.), 2008. Floristische Datenbanken und Herbarien in Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitungskarten der Höheren Pflanzen. [http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal/index.php?option=com\\_content&task=view&id=64&Itemid=219](http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal/index.php?option=com_content&task=view&id=64&Itemid=219)
- ERDMANN F, BELLEBAUM J, HEINICKE T, 2009. Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht.
- FARTMANN T, GUNNEMANN H, SALM P, SCHRÖDER E, 2001. Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42: 1-725. ISBN 3-7843-3715-5.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- FLORAWEB - Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Hrsg: Bundesamt für Naturschutz. <http://floraweb.de/index.html>
- FUNK W, 2009. Insektenbox – Steckbriefe. <http://www.insektenbox.de/index.html>
- GAEDIKE R, HEINICKE W (Hrsg.), 1999. Entomofauna Germanica. Bd. 3 Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands. Entomologische Nachrichten und Berichte (Dresden) Beiheft 5: 1-216. ISSN 0232-5535.
- GÜNTHER R (Hrsg.), 1996. Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena: Gustav Fischer. ISBN 3-437-35016-1.

- HELLRIGL KG, 1978. Ökologie und Brutpflanzen europäischer Prachtkäfer (Col., Buprestidae). Teil 1 und 2. Zeitschrift für angewandte Entomologie 85: 167-191, 253-275. ISSN 0044-2240.
- HENKER H, BERG C (Hrsg.), 2006. Flora von Mecklenburg-Vorpommern. Farn- und Blütenpflanzen. Jena: Weißdorn. ISBN 3-936055-07-6.
- HIGGINS LG, RILEY ND, 1978. Übersetzt von Forster W. Die Tagfalter Europas und Nordwestafrikas. Ein Taschenbuch für Biologen und Naturfreunde. 2. Auflage. Hamburg: Parey. ISBN 3-490-01918-0.
- KRAPP F (Hrsg.), 2001/2004. Band 4 Fledertiere. Teile I und 2. In: Niethammer J, Krapp F (Hrsg.). Handbuch der Säugetiere Europas. Wiebelsheim: Aula.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LAUN – LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR M-V (Hrsg.), 1998. Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände. Schriftenreihe des LAUN 1: 1-289. ISSN 0944-0836.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V. 2. vollst. überarb. Auflage. Materialien zur Umwelt 2: 1-289. <http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/biotopkartieranleitung2010.pdf>
- PITTAWAY AR, 1997-2009. Sphingidae of the Western Palaearctic. <http://tpittaway.tripod.com/sphinx/list.htm>
- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.
- SCHIEMENZ H, GÜNTHER R, 1994. Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Rangsdorf: Natur und Text. ISBN 3-9803856-0-4.
- STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.
- SÜDBECK P, ANDREZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.
- UFZ - UMWELTFORSCHUNGSZENTRUM LEIPZIG-HALLE (Hrsg.), 2002. BioFlor - Datenbank biologisch-ökologischer Merkmale der Flora von Deutschland. <http://www.ufz.de/biolflor/index.jsp>
- UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (1993), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (1993), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2003), Säugetiere (1991).

WIKIMEDIA FOUNDATION INC. (Hrsg.), 2009. Wikipedia – Die freie Enzyklopädie.  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Hauptseite>

ZETTLER ML, JUEG U, MENZEL-HARLOFF H, GÖLLNITZ U, PETRICK S, WEBER E, SEEMANN R, 2006.  
Die Land- und Süßwassermollusken Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin:  
Obotritendruck. ISBN 3-933781-52-3.

ZETTLER ML, JUEG U, 2007. The situation of the freshwater mussel *Unio crassus* (Philipsson, 1788) in north-east Germany and its monitoring in terms of the EC Habitats Directive. *Mollusca* 25(2): 165-174.

#### *Unveröffentlichte Unterlagen*

IPO – INGENIEURPLANUNG-OST, 2011. Baumhöhlenerfassung

## **Anhang**

Anhang 1: Entwurf des B-Plans Nr. 29 „Gützkower Landstraße“

Anhang 2: Artenliste und Relevanzprüfung